

B 48

Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg

<p>Betr.-km: 1+740 (B 48)/ 1+490 (R+G) - 2+383</p> <p>Nächster Ort: Imsweiler/Schweisweiler</p> <p>Baulänge: 478 m (B 48)/ 728 m (R+G) + 98 m Kappe</p> <p>Länge der Anschlüsse: -</p>	 <p>LBM LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ</p>
--	--

Fachbeitrag Artenschutz

Feststellungsentwurf

<p>Aufgestellt und genehmigt: Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Moralauterer Straße 20 67657 Kaiserslautern Telefon: +49 631 3631-0 Fax: +49 631 3631-4020</p> <p>gez. Lutz</p> <p>Kaiserslautern, den 24.07.2012 Der Leiter des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern</p>	

Gliederung

1.	Einführung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Vorgehensweise	6
2.	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2.1	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	7
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	8
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
3.	Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten/Relevanzprüfung	10
3.1	Ermittlung der relevanten Arten	10
3.2	Datengrundlagen	10
4.	Spektrum der potenziell vorkommenden und kartierten Arten	12
4.1	Vögel	12
4.2	Säugetiere	13
4.3	Amphibien	14
4.4	Falter	15
4.5	Geradflügler	15
4.6	Reptilien	16
4.7	Käfer	16
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	17
5.1	Keine zumutbare Alternative	17
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung	17
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	19
6.	Artenschutzrechtliche Prüfung	20
6.1	Prüfungsrelevante Pflanzenarten	20
6.2	Prüfungsrelevante Tierarten (außer Vögel)	20
6.2.1	Säugetiere	20
6.2.2	Amphibien	51
6.2.3	Falter	55
6.2.4	Geradflügler	67
6.2.5	Reptilien	68
6.3	Prüfungsrelevante europäische Vogelarten	75
7.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	96

7.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	96
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	96
7.1.2	Planungsrelevante Tierarten (außer Vögel)	97
7.2	Planungsrelevante europäische Vogelarten	97
8.	Fazit	98
9.	Quellenverzeichnis	99

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	8
Tabelle 2	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	8
Tabelle 3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	9
Tabelle 4	Im UG nachgewiesene Vögel	12
Tabelle 5	Im UG nachgewiesene und potenziell vorkommende, planungsrelevante Säugetiere	13
Tabelle 6	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Amphibien	14
Tabelle 7	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Falter	15
Tabelle 8	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Falter	15
Tabelle 9	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Reptilien	16

1. Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität plant die Verbreiterung der Bundesstraße B 48 zwischen den Gemeinden Imsweiler und Schweisweiler. Es handelt sich um einen Bestandsausbau, bei dem neben der Erneuerung der Decke im Hocheinbau auch eine Verbreiterung der Fahrbahn (7,5 m) und des bestehenden Rad-/Gehweges (2,5 m) realisiert werden soll.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In der Europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems "Natura 2000" weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange (hier §§ 44, 45 BNatSchG) zu prüfen. Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet das BNatSchG in der aktuellen Fassung.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf "besonders geschützte" oder "streng geschützte" Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem "Natura 2000" gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter "besonders geschützten Arten" sind die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die "streng geschützten" Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor:

- Töten oder Verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Kollision) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte geltende Abs. 5 des § 44 BNatSchG ermöglicht praktikable Lösungen bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Abs. 1:

1. "Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. sind nicht auszuschließen, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

1.3 Vorgehensweise

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden daher zunächst die Arten aus allen europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für diejenigen Arten, für die keine Hinweise aus dem Flächenkataster, Linienkataster oder Fundpunkte, Blattschnitt der TK5 des Artendatenportals des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, aus Daten Dritter oder durch Kartierungen nachgewiesen wurden, gilt: Liegen keine geeigneten Habitatstrukturen vor und sind die Arten nicht aufgetreten, so wird davon ausgegangen, dass die Arten im Untersuchungsgebiet/UG nicht vorkommen bzw. dass das UG für die Arten keine besondere Bedeutung besitzt.

Im nächsten Schritt werden dann die Arten aussortiert, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer).

In einem weiteren Schritt können gegebenenfalls (entsprechend dem Vorhabentyp) weitere Arten ermittelt und ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch diese Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten erfolgen dann die weitergehenden Prüfschritte, d. h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Baumaßnahme umfasst die Verbreiterung der B 48 zwischen Imsweiler und Schweisweiler. Neben der Erneuerung der Decke der Fahrbahn im Hocheinbau erfolgt auch eine Verbreiterung dieser (7,5 m) sowie des bestehenden Rad-/Gehweges (2,5 m). Insgesamt wurden drei verschiedene Varianten betrachtet und analysiert. Im Ergebnis der Varianten hat sich herausgestellt, dass die hier betrachtete Variante 1 als Zielvariante weiterverfolgt wird. Der unmittelbare Wirkraum der Maßnahme umfasst ca. 4,0 m in beide Richtungen der bestehenden Bundesstraße. Der Betrachtungsraum umfasst ca. 100 m (intensiv) bzw. 500 m (erweitert) beiderseits der Straße für betroffene Arten.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im RE-Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen zusätzlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren werden im vorliegenden Gutachten alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf relevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Hinsichtlich der Betrachtung der baubedingten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

Baubedingte Wirkfaktoren bewirken mit dem Bau verbundene und somit zeitlich begrenzt entstehende Auswirkungen (z. B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). D. h., dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten, z. B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren bewirken dauerhafte Auswirkungen, z. B. eine Änderung der Flächennutzung von Waldflächen zu Ruderalflächen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie z. B. Licht- und Schallereignisse, können sich dauerhaft, periodisch oder episodisch auswirken, nachdem die errichtete Anlage, in diesem Fall die verbreiterte Straße und der Radweg, in Betrieb genommen wurde (z. B. Verkehr, Wartungsarbeiten).

2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bauwerk oder der dauerhaften Veränderung der Flächennutzung oder des Flächenzustandes verbunden. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Tabelle 1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
<p>(Dauerhafte) Flächeninanspruchnahme Durch die Baumaßnahme wird die vorhandene Bundesstraße verbreitert (vollversiegelt). Dadurch kommt es zu einer Neuversiegelung biologisch aktiver/belebter Bodenflächen von 2 313 m². Gegebenenfalls werden je nach Geländebeschaffenheit zusätzliche Modellierungen der Böschungskanten notwendig.</p> <p>Barrierewirkungen/Zerschneidung Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung tritt nicht ein. Die Barrierewirkung der vorhandenen Bundesstraße wird durch die Verbreiterung in geringem Maße erhöht. Dies betrifft vor allem bodengebundene Kleinlebewesen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Veränderung der Standortfaktoren - Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten intensiv genutzter Acker: Maisanbau), soweit vorhanden - Dauerhafte Veränderung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit den Bautätigkeiten verbunden. Die Auswirkungen beinhalten alle Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten (z. B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen) treten i. d. R. zeitlich begrenzt auf.

Tabelle 2 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
<p>Baufeldräumung Bei der Baufeldräumung müssen Gehölze entnommen werden und die Vegetationsdecke abgeschoben werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verletzung/Tötung von Tieren - Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Temporärer Verlust ökologischer Funktionen
<p>(Temporäre) Flächeninanspruchnahme Durch den Ausbau werden temporär Zusatzflächen für Material und Baumaschinen benötigt. Hierbei wird eventuell originärer Lebensraum beeinträchtigt bzw. zerstört. Eine Wiederherstellbarkeit nach Ende der Maßnahme ist jedoch möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - (temporärer) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstigen relevanten Habitatstrukturen, Veränderung der Standortfaktoren, temporäre Zerschneidung von Lebensräumen, gegebenenfalls Verletzen/Töten von Tieren
<p>Lärm-, Stoffimmissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen Mit zusätzlichen Lärmimmissionen, Stoffeinträgen (z. B. Schotter, Bitumenreste, baubedingte Abwässer), Erschütterungen im unmittelbaren Umfeld sowie optischen Störungen durch größere Baumaschinen und Absperrungen ist während der Bauphase zu rechnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten - Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Tötung von Tieren durch Aufgabe von Gelegen oder Verlassen von Jungtieren - Temporärer Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Barrierewirkungen/Zerschneidung Die Barrierewirkung wird u. a. durch die Lagerung von Bodenmaterial lokal und temporär zusätzlich erhöht. Eine zusätzliche Zerschneidung der betroffenen Lebensräume findet jedoch nicht statt.	

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf die Nutzung des Bauwerkes, im Fall einer Straße der Befahrung durch Kraftfahrzeuge. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der angrenzenden Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Tabelle 3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Lärm-, Stoffimmissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen Erhöhte Lärm-, Stoffimmissionen oder optische Störungen sind nicht zu erwarten, da die Breite nur geringfügig vergrößert wird und kein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist.	Keine Änderung der bereits bestehenden Auswirkungen zu erwarten.
Kollisionsrisiko durch erhöhtes Verkehrsaufkommen Durch den Ausbau ist nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen.	Das Kollisionsrisiko erhöht sich durch die Maßnahme nicht.

3. Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten/Relevanzprüfung

3.1 Ermittlung der relevanten Arten

Als planungsrelevant gelten

- alle europäischen Vogelarten
- Arten, die in Anhang IV der Europäischen Fauna-, Flora-, Habitatrichtlinie (FFH) gelistet sind
- Arten, die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Vogelarten, die entweder

- in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und/oder Deutschlands als zumindest "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden oder
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind

werden als prüfungsrelevant eingestuft und bei einer potenziellen Betroffenheit in einer *Art-für-Art-Prüfung* bewertet.

Für in Rheinland-Pfalz und Deutschland als ungefährdet geltende Vogelarten sowie Vogelarten, die mit "Status III" (Neozoen) gekennzeichnet und die gleichzeitig nicht durch das BNatSchG als "streng geschützt (§§)" eingestuft sind und für als ubiquitär bezeichnete Arten, also Arten die vergleichsweise einfach andere Standorte besiedeln können, kann eine *vereinfachte Prüfung* erfolgen.

3.2 Datengrundlagen

Im Oktober 2017 wurden eine faunistische Potenzialanalyse sowie eine Differenzierung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt.

Am 21.03.2019 wurden durch das Büro Dr. Guido Pfalzer eine Höhlenbaum- und Strukturkartierung sowie eine Potenzialabschätzung Fledermäuse durchgeführt. Die im Rodungsbereich (und gegebenenfalls daran angrenzend) vorhandenen Höhlenbäume wurden systematisch erfasst und in einer Übersichtskarte dargestellt.

Als Basis der Potenzialabschätzung dienten die Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung, der Strukturkartierung und (soweit vorhanden und verfügbar) Bestandsdaten auf Ebene der TK 25-Messtischblätter (MTB) (Datenbank ARTeFAKT, LFU 2019) oder auf Ebene von MTB-Quadranten (KÖNIG & WISSING 2007). Im Vorfeld der Planungen zur OU Imsweiler waren Erfassungen von Fledermäusen mittels Ultraschalldetektor und Netzfang durchgeführt worden (vgl. PFALZER 2006), deren Ergebnisse ebenfalls herangezogen wurden.

Zwischen dem 01.03.2019 und dem 10.07.2019 wurde durch das Büro Lf Plan eine faunistische Übersichtskartierung mit den Schwerpunkten Avifauna und Amphibien durchgeführt. Die Erhebungen umfassten insgesamt acht Begehungen.

Begehungstermine:

- 01.03.2019 (Erfassung Eulen, Ersterfassung Großnester sowie Dämmerungskartierung Amphibien)
- 14.03.2019 (Nachtkartierung Amphibien)
- 09.04.2019 (Erfassung Avifauna)
- 19.04.2019 (Erfassung Avifauna)
- 23.04.2019 (Tagkartierung Amphibien)
- 01.05.2019 (Kontrolle Großnester: Erstbesetzung)
- 08.06.2019 (Erfassung Avifauna)
- 10.07.2019 (Erfassung Avifauna, Kontrolle Großnester: Zweitbesetzung)

Die Revierkartierung der Brutvögel erfolgte nach einer kombinierten Methodik aus Linien- und Punktkartierung. Bei jedem Kartiergang wurde das Plangebiet anhand festgelegter Transekte begangen. Das Abschreiten erfolgte dabei in alternierender Reihenfolge. An bestimmten Punkten wurden die Gesänge und Balzrufe ("Verhören") von revieranzeigenden Vögeln sowie sonstige akustisch oder visuell auffällige Verhaltensweisen, wie Nestbau, Füttern und Warnlaute, die auf eine Brut hinweisen, protokolliert. Als Brutvogel wurde gewertet, wenn an mindestens zweien der vier Begehungstermine relevante Beobachtungen vermerkt wurden.

Neben den Brutvögeln und Arten mit Brutverdacht wurden auch Nahrungsgäste sowie Überflüge erfasst. Arten, bei denen der Status unklar war, wurden als Einzelbeobachtung registriert.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte überwiegend mittels visueller Suche im Umfeld von vorher festgelegten Linientransekten. Geeignete Strukturen (Kleinstgewässer, Stein- oder Holzhaufen) wurden gezielt auf versteckte Tiere untersucht.

Als weitere Datengrundlagen wurden Recherchen aus LANIS und ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz herangezogen sowie eine Potenzialabschätzung bezüglich weiterer grundsätzlich planungsrelevanter Arten durchgeführt.

4. Spektrum der potenziell vorkommenden und kartierten Arten

In diesem Kapitel werden die, bei den Kartierungen sowie bei der Durchsicht bereits vorhandener Daten, ermittelten Arten aufgelistet.

Es werden dabei ausschließlich aquatisch lebende Artengruppen, wie Fische und Muscheln, ausgeschlossen, da im Plangebiet keine für diese Gruppen relevanten Biotoptypen vorhanden sind oder diese durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

4.1 Vögel

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 4 Im UG nachgewiesene Vögel

Deu. Name	Wiss. Name	Status	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	VSRL-Status	Quelle
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	bgA	x	Lf Plan
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	E	*	*	bgA	x	Lf Plan
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	bgA	x	Lf Plan
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	(bv)	V	3	bgA	x	Lf Plan
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	bgA	x	Lf Plan
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	bgA	x	Lf Plan
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	bgA	x	Lf Plan
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	(bv)	*	*	bgA	II/2	Lf Plan
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	bgA	II 2	Lf Plan
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	3	V	bgA	x	Lf Plan
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	NG	*	*	bgA	x	Lf Plan
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	*	*	bgA	x	Lf Plan
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	E	*	*	bgA	x	Lf Plan
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	bgA	x	Lf Plan
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	(bv)	*	*	sgA	x	Lf Plan
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	E	*	*	bgA	x	Lf Plan
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	3	V	bgA	x	Lf Plan
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	E	nb	nb	bgA	II/1, III/1	Lf Plan
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	(bv)	V	*	bgA	x	Lf Plan
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	*	bgA	x	Lf Plan
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	bgA	x	Lf Plan
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	sgA	x	Lf Plan
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3	3	bgA	x	Lf Plan
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	bgA	x	Lf Plan
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	(bv)	*	*	bgA	II 2	Lf Plan
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	bgA	II 1 / III 1	Lf Plan
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	E	*	*	bgA	x	Lf Plan
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	(bv)	*	*	bgA	x	Lf Plan
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	V	3	bgA	x	Lf Plan
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	(bv)	3	*	bgA	II 1 / III 2	Lf Plan
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	(bv)	*	*	bgA	x	Lf Plan
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	E	*	*	bgA	x	Lf Plan
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	(bv)	*	*	bgA	x	Lf Plan

Deu. Name	Wiss. Name	Status	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	VSRL-Status	Quelle
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	bgA	x	Lf Plan

Erläuterungen:

fett: prüfungsrelevant

Status: BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht, NG = Nahrungsgastvogel (Brutvogel der Umgebung), E = Einzelbeobachtung

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL:

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: b = nach BNatSchG besonders geschützte Art; s = nach BNatSchG streng geschützte Art

VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie; I = Art des Anhanges I der VSRL; Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

4.2 Säugetiere

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 5 Im UG nachgewiesene und potenziell vorkommende, planungsrelevante Säugetiere

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	V	sgA	IV	Artdatenportal, Artenanalyse
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	4	3	sgA	IV	Artdatenportal, Artenanalyse
Fledermäuse						
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	sgA	IV	Pfalzer
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	sgA	II, IV	Pfalzer
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	*	sgA	IV	Pfalzer
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3	sgA	IV	Pfalzer
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	3	sgA	IV	Pfalzer
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	*	sgA	IV	Pfalzer
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	sgA	IV	Pfalzer
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	sgA	II, IV	Pfalzer
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	*	sgA	IV	Pfalzer
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	sgA	IV	Pfalzer
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	sgA	IV	Pfalzer
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	sgA	IV	Pfalzer
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	sgA	IV	Pfalzer

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Gemäß dem Artendatenportal RLP4 wurde der Waldbereich weiter nördlich des Plangebietes im Umfeld des von Wildkatzen intensiver besiedelten Donnersberges als Nahrungsgebiet der Wildkatze ausgewiesen. In der Verbreitungskarte der Wildkatze des LFU Rheinland-Pfalz (Stand 2013) liegt das Plangebiet zudem in einer Randzone mit sporadischen Nachweisen der Art. Somit ist zu vermuten, dass Wildkatzen den Hangwaldbereich potenziell als Streifgebiet zur Nahrungssuche und als Wanderkorridor nutzen könnten.

4.3 Amphibien

In nachfolgender Tabelle werden die Amphibienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 6 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Amphibien

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	3	2	sgA	II, IV	ArtDatenportal
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	4	V	sgA	IV	ArtDatenportal

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Bei den durch Lf Plan durchgeführten Amphibienkartierungen wurden im UG, im unmittelbaren Bereich der Weiheranlage, lediglich zwei Exemplare des Grasfrosches (*Rana temporaria*) sowie dem Komplex der Kröten zuzuordnende, aber nicht näher bestimmbare Kaulquappen angetroffen.

4.4 Falter

In nachfolgender Tabelle werden die Falterarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 7 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Falter

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Brombeer-Perlmutterfalter	<i>Brenthis daphne</i>	G	D	sgA		Artdatenportal, Artenanalyse
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	sgA	II, IV	Artdatenportal, Artenanalyse
Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.	<i>Lycaena dispar</i>	V	3	sgA		Artenanalyse
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	0	sgA	II, IV	Artdatenportal
Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	0	0	sgA		Artdatenportal
Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter	<i>Pyrgus armoricanus</i>	1	3	sgA		Artdatenportal, Artenanalyse

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

4.5 Geradflügler

In nachfolgender Tabelle werden die Geradflügerarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 8 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Falter

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Westliche Steppen-Sattelschrecke	<i>Ephippiger ephippiger</i>	2	2	sgA		Artdatenportal

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

4.6 Reptilien

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 9 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Reptilien

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	*	V	sgA	IV	Artdatenportal, Artenanalyse
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	4	3	sgA	IV	Artdatenportal, Artenanalyse
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	*	V	sgA	IV	Artdatenportal

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

4.7 Käfer

Die im Rahmen der faunistischen Kartierung betrachteten Hangwaldbereiche wiesen keine Altholzbestände auf, welche altholzbewohnenden Käferarten, wie z. B. dem Heldbock (*Cerambyx cerdo*) oder dem Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) Lebensraum bieten würden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Keine zumutbare Alternative

Die gewählte Alternative ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste einzustufen.

Bei dem Planvorhaben wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt.

Standort- bzw. Variantenalternativen wurden geprüft. Die gewählte Variante führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von streng geschützten Arten.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Abhandlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 des vorliegenden Fachbeitrages erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand, Zerstörung von Lebensstätten) müssen Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der jeweiligen Arten durchgeführt werden.

Die Bauphase ist zwischen 01.10. und 28.02. und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der potenziell betroffenen Arten zu beginnen und ohne längere Unterbrechung während der Fortpflanzungszeit (von 01.03. bis 31.09.) durchzuführen. Damit sorgt die Baumaßnahme selbst für eine Vergrämung, sodass es im Wirkraum nicht zu einer Ansiedlung störungsempfindlicher Arten kommt.

Um eine Störung der Haselmaus im Winterschlaf zu vermeiden, sind an potenziellen Haselmauslebensräumen (u. a. Vorkommen von Schlehe, Hasel, Himbeere oder Brombeere) Gehölzrückschnitte und -entnahmen zwischen dem 01.09. und dem 31.10. durchzuführen.

Dabei Kontrolle des Baufeld-Umfeldes zur Schaffung einer störungsfreien Zone von 100 m im Bereich von Bruthabitaten der nach § 24 LNatSchG Rheinland-Pfalz geschützten Arten. Sollte eine Brut einer nach § 24 LNatSchG geschützten Art im Umkreis von 100 m um das Baufeld festgestellt werden, ist die Baumaßnahme in der Zeit von September bis März durchzuführen.

(Konkrete Hinweise auf Vorkommen von nach § 24 LNatSchG RLP geschützten Arten in den betrachteten Bereichen liegen nicht vor. Die Arten werden gemäß dem Vorsorgeprinzip betrachtet.)

V2 Kontrolle von zu entnehmenden Gehölzen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Alle zu entnehmenden Bäume, Sträucher und Gebüsche sind vor der Rodung von einem Experten auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu prüfen, um eine verspätete Brut oder eine Winterquartiernutzung auszuschließen und den Bedarf an Ersatz zu bestimmen (siehe V4).

Zu entnehmende Brombeeren und Himbeeren sind vor der Entnahme auf Entwicklungsstadien des Brombeer-Perlmutterfalters zu untersuchen. Etwaige Funde sind fachgerecht umzusiedeln.

V3 Kontrolle des Baufeldes auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Vor und während der Baufeldfreimachung sind die betroffenen Bereiche auf Nutzungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu überprüfen.

V4 Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

V4.1 Ersatzpflanzung von Sträuchern für Haselmäuse und Brutvögel

Die durch eine Aufforstung zum forstrechtlichen Ausgleich (siehe Plan 9.5 – Externe, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) entstehenden zusätzlichen Waldränder sind mit Pflanzungen von für Brutvögel und Haselmäuse geeigneten Sträucher (wie Weißdorn, Schlehe, Hasel, Himbeere oder Brombeere) herzustellen.

V4.2 Schaffung von Ersatzquartieren und Strukturen für Fledermäuse

Hinweise auf konkrete Quartiere in den beanspruchten Gehölzen liegen nicht vor. Die Maßnahme ist gemäß dem Bedarf durchzuführen (siehe V2).

Die von der Entnahme betroffenen potenziellen oder vorhandenen Quartierbäume sind vor der Entnahme durch eine ÖBB auf die Eignung zu überprüfen und geeignete Bäume als vertikale Altholz-/Totholzstrukturen in die geplanten Ersatzpflanzung im Umfeld einzubringen. Es wird davon ausgegangen, dass ein vollständiger Verlust der dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten somit nicht zutrifft.

Sollte das nicht möglich sein, sind entsprechend der Art des entfallenen Quartiers folgende Ersatzquartiere vorzusehen:

Baumspalten bewohnende Fledermäuse:

Als Ersatzquartiere sind pro entfallendes Quartier fünf Fledermauskästen für Spaltenfledermäuse in Gehölzen im Nahbereich anzubringen. Das Aufhängen erfolgt in Gruppen und in unterschiedlicher Exposition ab 3,00 m bis 4,00 m Höhe. Je Kastengruppe sind unterschiedliche Modelle zu verwenden. Auf freien Anflug ist zu achten.

Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse:

Als Ersatzquartiere sind pro entfallendes Quartier fünf Fledermauskästen für Baumhöhlenfledermäuse in Gehölzen im Nahbereich anzubringen. Das Aufhängen erfolgt in Gruppen und in unterschiedlicher Exposition ab 3,00 m bis 4,00 m Höhe. Je Kastengruppe sind unterschiedliche Modelle zu verwenden.

Auf freien Anflug ist zu achten.

Sollten während der Umsetzung der Gehölzentnahmen und -rückschnitte in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung weitere Quartiere nachgewiesen werden, so sind geeignete Maßnahmen (z. B. Anbringen von weiteren Fledermauskästen, Schaffung von artspezifischen Fledermausquartieren) nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Die Anzahl der Fledermauskästen wurde für jedes potenziell entfallende Quartier gewählt, sollten die neu geschaffenen Quartierstrukturen nicht die gewünschte Wirkung entfalten.

V4.3 Anbringen von Nistkästen/-hilfen für Brutvögel

Hinweise auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den beanspruchten Gehölzen liegen nicht vor. Die Maßnahme ist gemäß dem Bedarf durchzuführen (siehe V2).

Sollten während den faunistischen Untersuchungen Höhlen oder Halbhöhlen in den Gehölzen angetroffen werden, die nach Einschätzung des Gutachters oder auf Nachweis als Brutplatz dienen könnten, so sind Nisthilfen anzubringen.

Höhlenbrüter:

Es sind je entfallenden Brutplatz drei artspezifische Nistkästen als Ersatz für den Verlust eines Brutplatzes im Umfeld des entfallenden Brutplatzes auf mindestens 2,50 m Höhe in Bäumen anzubringen.

Halbhöhlenbrüter:

Es sind je entfallenden Brutplatz drei artspezifische Nistkästen als Ersatz für den Verlust eines Brutplatzes im Umfeld des entfallenden Brutplatzes auf mindestens 2,50 m Höhe in Bäumen anzubringen.

Freibrüter:

Es sind je entfallenden Brutplatz zwei artspezifische Nisthilfen als Ersatz für den Verlust eines Brutplatzes im Umfeld des entfallenden Brutplatzes auf einer für die jeweilige Art typischen Höhe herzustellen.

Die Exposition der Nisthilfen ist artspezifisch durchzuführen. Je nach betroffener Art können auch Höhleninitialen in Bäumen angelegt oder Höhlen in Bäume gefräst (z. B. für den Grauspecht) werden. Die geeignete Methode ist artspezifisch je nach Betroffenheit zu ermitteln.

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) sind nicht notwendig.

¹ Dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC", endgültige Fassung, Febr. 2007.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

In diesem Kapitel wird die Wirkungsempfindlichkeit der Arten gegenüber diesem spezifischen baulichen Vorhaben und seiner anlagen-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen geprüft (siehe 4.3).

Bewertungsmaßstab sind insbesondere die Betroffenheiten der drei artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) durch die Auswirkungen der geplanten Vorhaben "Tötungsverbot", "Störungsverbot" und "Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (siehe Kap. 1.2).

6.1 Prüfungsrelevante Pflanzenarten

Für das Vorhaben sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie relevant.

6.2 Prüfungsrelevante Tierarten (außer Vögel)

6.2.1 Säugetiere

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum prüfungsrelevanten Säugetierarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind dichte Gebüsche, Hecken, breite Waldsäume und Mischwälder mit reichem Unterwuchs. Besonders beliebt sind Haselsträucher und Brombeerhecken. Das große Verbreitungsgebiet der Haselmaus erstreckt sich über fast ganz Europa, mit Ausnahme der Iberischen Halbinsel, Südfrankreich, der nördlichen britischen Inseln und Skandinavien. Im Osten erstreckt sich das Vorkommen bis nach Russland. Jedoch ist die Verbreitung oft nur lückenhaft oder regional begrenzt.²</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Über Fortpflanzungs- und Ruhestätten etc. ist nichts bekannt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V2 Kontrolle von zu fällenden Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten V4.1 Ersatzpflanzung von Sträuchern für Haselmäuse und Brutvögel <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Anlagen- oder baubedingte Tötungen sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, da Quartiere vorhabenbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind. Eine Gefährdung dieser strukturgebundenen Art besteht generell in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, welches jedoch nicht erhöht wird, da die Verkehrsmenge gleichbleibt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch den Beginn der Bauphase außerhalb der Fortpflanzungszeit und der vergrämenden Wirkung weichen potenziell betroffene Individuen in ungestörtere Bereiche aus, wodurch sich Störungen der Lebensstätte der Haselmaus baubedingt nicht ergeben. Betriebsbedingt ist nicht mit einer Veränderung der bereits bestehenden Störungskulisse durch die Maßnahme zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Haselmaus-Population im Gebiet ist daher vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bau- und anlagenbedingt werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus beansprucht. Die tatsächliche Nutzung ist jedoch aufgrund der bestehenden Störung durch die Bundesstraße B 48 unwahrscheinlich. Die Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen.</p>

² Juškaitis, Rimvydas und Büchner, Sven (2010): Die Haselmaus: *Muscardinus avellanarius*.

S1	
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4.1	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Bau- und anlagenbedingt werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus beansprucht. Die tatsächliche Nutzung ist jedoch aufgrund der bestehenden Störung durch die Bundesstraße B 48 unwahrscheinlich. Die Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen. Etwaige Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ersetzt.			
Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Haselmaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor.			

S2
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Europäische Wildkatzen leben vorwiegend in Wäldern. Große Populationen kommen in Laub- oder Mischwäldern vor, die von Menschen nicht gestört werden. Sie leben auch entlang von Küsten, am Rand von Sumpfbereichen, in Auwäldern und in der mediterranen Macchie. Sie meiden Gebiete mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, reine Nadelwälder, sehr hohe Berge und deckungslose Küstenregionen. Gemäß dem Artendatenportal RLP 4 wurde der Waldbereich weiter nördlich des Plangebietes im Umfeld des von Wildkatzen intensiver besiedelten Donnersberges als Nahrungsgebiet der Wildkatze ausgewiesen. In der Verbreitungskarte der Wildkatze des LFU Rheinland-Pfalz (Stand 2013) liegt das Plangebiet zudem in einer Randzone mit sporadischen Nachweisen der Art. Somit ist zu vermuten, dass Wildkatzen den Hangwaldbereich potenziell als Streifgebiet zur Nahrungssuche und als Wanderkorridor nutzen könnten.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten etc. sind im UG nicht vorhanden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Baubedingte Tötungen und/oder Verletzungen sind ausgeschlossen, da die scheuen Wildkatzen nicht in den Nahbereich der Baufahrzeuge oder -maschinen gelangen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Eine Gefährdung besteht generell in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, welches jedoch nicht erhöht wird, da die Verkehrsmenge gleichbleibt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze vorhabenbedingt betroffen sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze vorhabenbedingt betroffen sind. Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im geplanten Trassenbereich nachgewiesen worden. Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Wildkatze sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen. Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate müssen im Rahmen des Schädigungstatbestandes nicht ausgeglichen werden.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Fortpflanzungsstätten der Wildkatze werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats der Wildkatze beansprucht, diese sind jedoch nicht von existenzieller Bedeutung für die Fortpflanzungsstätte, sodass die Tiere leicht in ungestörte Bereiche ausweichen können. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Wildkatze im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wildkatze vor.			

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere des großen Abendseglers werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats, Einzel- und Paarungsquartiere des Abendseglers beansprucht, diese werden jedoch bei Entfernung ersetzt (V4.2). Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den großen Abendsegler vor.			

S4
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Art gilt als typische "Waldfledermaus". Sie ist extrem orts- und lebensraumtreu. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen unterschiedlichster Art. Sie benötigt große, zusammenhängende Laub- und Mischwaldgebiete mit hohem Altholzanteil, ausreichendem Baumhöhlenangebot und ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht. Der Aktionsradius beträgt meist nur 1,0 km bis maximal 2,5 km um das Quartiergebiet. Das Quartier wird sehr häufig gewechselt, weshalb die Art auf ein reichhaltiges Quartierangebot angewiesen ist. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Höhlen und Stollen (sowie vermutlich auch in Baumhöhlen), die i. d. R. weniger als 35 km von den Sommerlebensräumen entfernt sind. Insektenjagd in langsamem, wendigem Suchflug in hindernisreicher Umgebung. Gelegentlich auch Rütteln auf der Stelle und Ablesen vom Substrat ("foliage gleaning").</p> <p>Deutschland liegt im Kerngebiet der mitteleuropäischen Bechsteinfledermaus-Population. In dem TK25 MTB-Quadranten 6412-2, in dem sich auch das Untersuchungsgebiet befindet, ist ein Wochenstubennachweis der Bechsteinfledermaus bekannt. ⁴</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Eine Nutzung des UG für Durchzug, Jagd, Einzelquartiere oder Wochenstube ist potenziell möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V2 Kontrolle von zu fällenden Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten V4.2 Schaffung von Ersatzquartieren und Strukturen für Fledermäuse</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlagen- oder baubedingte Tötungen sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, da Winterquartiere vorhabenbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Eine Gefährdung dieser Art besteht generell in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, welches jedoch nicht erhöht wird, da die Verkehrsmenge gleich bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Störungen der o. g. Jagdhabitats erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte, Wochenstuben oder Winterquartiere sind dadurch nicht betroffen (V1).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Bau- und anlagenbedingt werden potenzielle Einzelquartiere und Wochenstuben beansprucht. Die Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen. Verluste werden ausgeglichen (V4.2).</p>

⁴ Pfalzer (2019): B 48 - Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg.

S4	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4.2	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Winterquartiere der Bechsteinfledermaus werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats, Einzel- und Wochenstuben der Bechsteinfledermaus beansprucht, diese werden jedoch bei Entfernung ersetzt (V4.2). Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für der Bechsteinfledermaus vor.			

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Winterquartiere der Großen Bartfledermaus werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats, Einzel- und Wochenstuben der Großen Bartfledermaus beansprucht, diese werden jedoch bei Entfernung ersetzt (V4.2). Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Großen Bartfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Große Bartfledermaus vor.			

S6
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Bevorzugt walddreiche Mittelgebirgsregionen, kommt aber auch in Siedlungsnähe vor. Im Sommer überwiegend in Baumhöhlen und Nistkästen. Winternachweise in Burgruinen, Bergwerksstollen, Bunkern und Kellern. Insektenjagd in hindernisreicher Vegetation. Oft Rütteln auf der Stelle und Ablesen vom Substrat. In der Pfalz nicht selten. Mit Ausnahme des Westrichs wurden in allen Naturräumen Wochenstubenquartiere entdeckt. Die meisten davon befinden sich in Vogel- und Fledermauskästen.⁶</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Eine Nutzung des UG für Durchzug, Jagd, Einzelquartiere oder Wochenstube ist potenziell möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V2 Kontrolle von zu fällenden Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten V4.2 Schaffung von Ersatzquartieren und Strukturen für Fledermäuse <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlagen- oder baubedingte Tötungen sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, da Winterquartiere vorhabenbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind. Eine Gefährdung dieser Art besteht generell in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, welches jedoch nicht erhöht wird, da die Verkehrsmenge gleichbleibt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- und betriebsbedingte Störungen der o. g. Jagdhabitats erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte, Wochenstuben oder Winterquartiere sind dadurch nicht betroffen (V1).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bau- und anlagenbedingt werden potenzielle Einzelquartiere und Wochenstuben beansprucht. Die Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen. Verluste werden ausgeglichen (V4.2).</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4.2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

⁶ Pfalzer (2019): B 48 - Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Winterquartiere des Braunen Langohrs werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats, Einzel- und Wochenstuben des Braunen Langohrs beansprucht, diese werden jedoch bei Entfernung ersetzt (V4.2). Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Braunen Langohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Braune Langohr vor.			

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügelfledermaus werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Strecken für Transfer und Durchzug der Breitflügelfledermaus beansprucht, die Breitflügelfledermaus kann jedoch auf ungestörtere Bereiche ausweichen. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Breitflügelfledermaus vor.			

S8
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Sommerquartiere überwiegend in Baumhöhlen und Nistkästen, gelegentlich in Spalten an oder in Gebäuden. Wochenstubenquartiere werden sehr häufig gewechselt. Insektenjagd mit schwirrendem Flügelschlag in 1 m bis 4 m Höhe. Oft Rütteln auf der Stelle und Ablesen vom Substrat. In der Pfalz häufigste in Nistkästen nachgewiesene Fledermausart. Nachweise von Wochenstubenverbänden konzentrieren sich auf das Nordpfälzer Bergland und die Rheinebene. Winternachweise in Stollen und Burgruinen vorwiegend zu Beginn des Winterhalbjahres.⁸</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Eine Nutzung des UG für Durchzug, Jagd, Einzelquartiere oder Wochenstube ist potenziell möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V2 Kontrolle von zu fällenden Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten V4.2 Schaffung von Ersatzquartieren und Strukturen für Fledermäuse <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlagen- oder baubedingte Tötungen sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, da Winterquartiere vorhabenbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind. Eine Gefährdung dieser Art besteht generell in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, welches jedoch nicht erhöht wird, da die Verkehrsmenge gleichbleibt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- und betriebsbedingte Störungen der o. g. Jagdhabitats sowie Strecken für Durchzug erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte. Wochenstuben oder Winterquartiere sind dadurch nicht betroffen (V1).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bau- und anlagenbedingt werden potenzielle Einzelquartiere und Wochenstuben beansprucht. Die Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen. Verluste werden ausgeglichen (V4.2).</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4.2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

⁸ Pfälzer (2019): B 48 - Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Winterquartiere der Fransenfledermaus werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats, Einzel- und Wochenstuben der Fransenfledermaus beansprucht, diese werden jedoch bei Entfernung ersetzt (V4.2). Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Fransenfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fransenfledermaus vor.			

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Winterquartiere des Grauen Langohrs werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats sowie Strecken für Transfer und Durchzug des Grauen Langohrs beansprucht, das Graue Langohr kann jedoch auf ungestörtere Bereiche ausweichen. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Graue Langohr vor.			

S10
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Größte heimische Fledermausart. Wochenstubenquartiere in geräumigen Dachböden. Männchen im Sommer solitär an traditionellen Hangplätzen (auch in Baumhöhlen, Nistkästen oder Widerlagern von Brücken). Überwinterung in Bergwerksstollen, Bunkern und Kellern. Insektenjagd in wald- und strukturreichen Habitaten, teilweise Nahrungsaufnahme vom Boden (u. a. Laufkäfer).</p> <p>Das Große Mausohr ist in Deutschland weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten. Bundesweit wird der Bestand auf ca. 350 000 Exemplare geschätzt (BFN 2003). In den unterirdischen Winterquartieren der Pfalz wird das Große Mausohr - u. a. wegen seiner Größe und exponierten Hangplatzwahl - am häufigsten registriert. In der Pfalz existierten vor etwa zehn Jahren 17 besetzte Wochenstuben mit einem Gesamtbesatz von etwa 4 300 ♀♀.¹⁰</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Eine Nutzung des UG für Durchzug, Jagd oder Einzelquartiere ist potenziell möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V2 Kontrolle von zu fällenden Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten V4.2 Schaffung von Ersatzquartieren und Strukturen für Fledermäuse</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlagen- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlagen- oder baubedingte Tötungen sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, da Wochenstuben und Winterquartiere vorhabenbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Eine Gefährdung dieser Art besteht generell in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, welches jedoch nicht erhöht wird, da die Verkehrsmenge gleich bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Störungen der o. g. Jagdhabitats sowie Strecken für Durchzug und Transfer erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte. Wochenstuben oder Winterquartiere sind dadurch nicht betroffen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Bau- und anlagenbedingt werden potenzielle Einzelquartiere beansprucht. Die Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen. Verluste werden ausgeglichen (V4.2).</p>

¹⁰ Pfalzer (2019): B 48 - Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg.

S10	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V4.2	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Winterquartiere des Großen Mausohrs werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats, Einzelquartiere des Großen Mausohrs beansprucht, diese werden jedoch bei Entfernung ersetzt (V4.2). Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Große Mausohr vor.			

S11
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Im Sommer Nutzung von Spaltenquartieren an Bäumen oder Gebäuden, seltener auch in Nistkästen (Flachkästen). Winter- nachweise in Bergwerksstollen und Bunkern. Insektenjagd bereits in der frühen Dämmerung in 1,5 m bis 6,0 m Höhe mit wen- digem Flug in lockeren Waldbeständen oder über Gewässern. Teilweise Ablesen der Nahrung von der Vegetation. Die Art ist bis auf den Norden Deutschlands bundesweit weit verbreitet. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise wird sie häufig übersehen. Bei den wenigen Sommernachweisen der Kleinen Bartfledermaus in der Pfalz handelt es sich meist um Einzeltiere oder um Exemplare, die bei Netzfängen registriert wurden. Bislang sind dort erst zwei Wochenstubenkolonien bekannt, wobei es sich in einem Fall um eine Mischkolonie mit der Brandtfledermaus handeln dürfte. Im Winter sind "Bartfledermäuse" (<i>M. brandtii</i> und <i>M. mystacinus</i>), die nicht getrennt erfasst werden, in der Pfalz das dritthäufigste Taxon.¹¹</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Eine Nutzung des UG für Durchzug, Jagd, Einzelquartiere oder Wochen- stube ist potenziell möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V2 Kontrolle von zu fällenden Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten V4.2 Schaffung von Ersatzquartieren und Strukturen für Fledermäuse <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifi- kanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Anlagen- oder baubedingte Tötungen sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, da Winterquartiere vorhabenbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind. Eine Gefährdung dieser Art besteht generell in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, welches jedoch nicht erhöht wird, da die Verkehrsmenge gleichbleibt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- und betriebsbedingte Störungen der o. g. Jagdhabitats sowie Strecken für Durchzug und Transfer erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte. Wochenstuben oder Winterquartiere sind dadurch nicht betroffen (V1).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusam- menhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bau- und anlagenbedingt werden potenzielle Einzelquartiere und Wochenstuben beansprucht. Die Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen. Verluste werden ausgeglichen (V4.2).</p>

¹¹ Pfalzer (2019): B 48 - Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg.

S11	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4.2	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Winterquartiere der Kleinen Bartfledermaus werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats, Einzelquartiere und Wochenstuben der Kleinen Bartfledermaus beansprucht. Diese werden jedoch bei Entfernung ersetzt (V4.2). Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Kleinen Bartfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Kleine Bartfledermaus vor.			

S12
Kleine Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Winterquartiere vorwiegend in Baumhöhlen, selten in Spalten an Gebäuden. Langstreckenwanderer, der im Frühjahr und Herbst sehr große Entfernungen zurücklegen kann (bis 1 600 km). Männliche Tiere besetzen Paarungsquartiere in Baumhöhlen. Im Spätsommer/Herbst ausgeprägtes Balzverhalten. Insektenjagd bereits in der Dämmerung über Schonungen und Waldlichtungen, an Waldrändern und Alleen aber auch über Weideflächen und über Straßenlaternen in Ortschaften. Bezüglich der Lebensraumsprüche eher an Wald gebunden als der Große Abendsegler. Die bekannten Nachweise des Kleinen Abendseglers erlauben erst grobe Aussagen zur Verbreitung und Häufigkeit in Deutschland. In der Vergangenheit wurde er wohl häufig übersehen oder mit dem (Großen) Abendsegler verwechselt. Die nördliche Arealgrenze wird in Deutschland etwa entlang der Linie Osnabrück - Hannover - Rostock - Usedom angenommen. Bis auf den äußersten Südwesten werden im Winterhalbjahr in Deutschland keine Kleinen Abendsegler beobachtet. In Baden-Württemberg überwintern regelmäßig Kleine Abendsegler in geringer Zahl. Da bis vor kurzem keine Überwinterungsnachweise erbracht werden konnten, war anzunehmen, dass sich der Kleine Abendsegler in der Pfalz nur reproduziert und paart. Um den Jahreswechsel 2009/2010 wurde jedoch in der südöstlichen Pfalz erstmals im Winter ein Kleiner Abendsegler gefunden, was jedoch nicht die Regel zu sein scheint und mit einem infolge der Klimaveränderung geänderten Zugverhalten im Zusammenhang stehen könnte (WISSING 2011). In den nördlichen Teilen von Rheinland-Pfalz gilt der Kleine Abendsegler als selten. In der Pfalz ist er die dritthäufigste in Nistkästen nachgewiesene Fledermausart.¹²</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Eine Nutzung des UG für Durchzug, Jagd, Einzelquartiere oder Wochenstube ist potenziell möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V2 Kontrolle von zu fallenden Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten V4.2 Schaffung von Ersatzquartieren und Strukturen für Fledermäuse</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlagen- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlagen- oder baubedingte Tötungen sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, da Winterquartiere vorhabenbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Eine Gefährdung dieser Art besteht generell in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, welches jedoch nicht erhöht wird, da die Verkehrsmenge gleichbleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Störungen der o. g. Jagdhabitats sowie Strecken für Durchzug und Transfer erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte. Wochenstuben oder Winterquartiere sind dadurch nicht betroffen (V1).</p>

¹² Pfalzer (2019): B 48 - Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg.

S12	
Kleine Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bau- und anlagenbedingt werden potenzielle Einzelquartiere und Wochenstuben beansprucht. Die Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen. Verluste werden ausgeglichen (V4.2).	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4.2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt			
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Winterquartiere des Kleinen Abendseglers werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats, Strecken für Transfer und Durchzug sowie Einzelquartiere und Wochenstuben des Kleinen Abendseglers beansprucht. Einzelquartiere und Wochenstuben werden jedoch bei Entfernung ersetzt (V4.2). Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Kleinen Abendseglers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kleinen Abendseglers vor.			

S13
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Rauhautfledermaus (<i>P. nathusii</i>) ist nur geringfügig größer als die sehr ähnliche Zwergfledermaus (<i>P. pipistrellus</i>). Die Art ist vorwiegend im nördlichen und östlichen Mitteleuropa verbreitet und besiedelt sowohl trockene Kiefernforste als auch feuchte Laubwälder. Spaltenquartiere an Bäumen werden bevorzugt. Die Rauhautfledermaus unternimmt weite Wanderungen entlang Küstenlinien und Flusstälern in die Überwinterungsgebiete.</p> <p>In Deutschland sind Wochenstuben vorwiegend aus dem Norddeutschen Tiefland bekannt. Vor allem in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ist <i>P. nathusii</i> vermutlich die häufigste "Waldfledermaus". Im Rheinland-Pfalz tritt die Rauhautfledermaus als mehr oder weniger lange verweilender Durchzügler oder Sommergast auf. Hinweise auf eine Wochenstube liegen aus dem Pfälzischen Oberrheingraben im Bereich der Hördter Rheinaue vor.¹³</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Eine Nutzung des UG für Durchzug, Transfer, Jagd oder Einzelquartiere ist potenziell möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V2 Kontrolle von zu fällenden Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten V4.2 Schaffung von Ersatzquartieren und Strukturen für Fledermäuse</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlagen- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlagen- oder baubedingte Tötungen sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, da Wochenstuben und Winterquartiere vorhabenbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Eine Gefährdung dieser Art besteht generell in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, welches jedoch nicht erhöht wird, da die Verkehrsmenge gleichbleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Störungen der o. g. Jagdhabitats sowie Strecken für Durchzug und Transfer und Einzelquartiere erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte. Wochenstuben oder Winterquartiere sind dadurch nicht betroffen. Die Art kann in ungestörtere Bereiche ausweichen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Bau- und anlagenbedingt werden potenzielle Einzelquartiere beansprucht. Die Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen. Verluste werden ausgeglichen (V4.2).</p>

¹³ Pfälzer (2019): B 48 - Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg.

S13	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V4.2	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Winterquartiere und Wochenstuben der Rauhautfledermaus werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats, Strecken für Transfer und Durchzug sowie Einzelquartiere der Rauhautfledermaus beansprucht, Einzelquartiere werden jedoch bei Entfernung ersetzt (V4.2). Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Rauhautfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Rauhautfledermaus vor.			

S14
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Sommerquartiere in Baumhöhlen. Überwinterung in unterirdischen Bergwerksstollen und Bunkern. Insektenjagd meist in 5 cm bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche stehender oder langsam fließender Gewässer (meidet Wellengang). Zwischen Jagdgebiet und Quartier werden feste Flugrouten genutzt, wobei sich die Tiere an linearen Leitstrukturen orientieren. Ist in fast ganz Europa verbreitet und gehört auch in Rheinland-Pfalz zu den häufigeren Arten, obwohl dort aufgrund der versteckten Lebensweise und der Vorliebe für Baumhöhlen kaum Wochenstubenverbände bekannt sind.¹⁴</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Eine Nutzung des UG für Durchzug, Transfer, Jagd oder Einzelquartiere ist potenziell möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V2 Kontrolle von zu fällenden Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten V4.2 Schaffung von Ersatzquartieren und Strukturen für Fledermäuse <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Anlagen- oder baubedingte Tötungen sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, da Wochenstuben und Winterquartiere vorhabenbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind. Eine Gefährdung dieser Art besteht generell in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, welches jedoch nicht erhöht wird, da die Verkehrsmenge gleichbleibt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- und betriebsbedingte Störungen der o. g. Jagdhabitate sowie Strecken für Durchzug und Transfer und Einzelquartiere erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte. Wochenstuben oder Winterquartiere sind dadurch nicht betroffen. Die Art kann in ungestörtere Bereiche ausweichen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bau- und anlagenbedingt werden potenzielle Einzelquartiere beansprucht. Die Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen. Verluste werden ausgeglichen (V4.2).</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V4.2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

¹⁴ Pfalzer (2019): B 48 - Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Winterquartiere und Wochenstuben der Wasserfledermaus werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats, Strecken für Transfer und Durchzug sowie Einzelquartiere der Wasserfledermaus beansprucht. Einzelquartiere werden jedoch bei Entfernung ersetzt (V4.2). Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Wasserfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wasserfledermaus vor.			

S15
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Primär felsbewohnende und ortstreue Art, die vorwiegend enge Spalten an Gebäuden - teilweise auch ganzjährig - nutzt. Einzeltiere auch in Spaltenquartieren an Bäumen sowie in Nistkästen und Baumhöhlen. Zur Paarungszeit ausgeprägtes Balzverhalten territorialer Männchen. Jagdflug beginnt etwa 15 min bis 30 min nach Sonnenuntergang. Insektenjagd in 2 m bis 6 m Höhe in der Nähe der Vegetation oder um Straßenlaternen. Sowohl landes- als auch bundesweit stellenweise häufige Art.¹⁵</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Eine Nutzung des UG für Durchzug, Jagd, Balzquartiere oder Einzelquartiere ist potenziell möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V2 Kontrolle von zu fällenden Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten V4.2 Schaffung von Ersatzquartieren und Strukturen für Fledermäuse <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Anlagen- oder baubedingte Tötungen sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, da Wochenstuben und Winterquartiere vorhabenbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind. Eine Gefährdung dieser Art besteht generell in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, welches jedoch nicht erhöht wird, da die Verkehrsmenge gleichbleibt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- und betriebsbedingte Störungen der o. g. Jagdhabitats sowie Strecken für Durchzug und Transfer und Einzelquartiere erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte. Wochenstuben oder Winterquartiere sind dadurch nicht betroffen. Die Art kann in ungestörtere Bereiche ausweichen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bau- und anlagenbedingt werden potenzielle Einzelquartiere beansprucht. Die Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen. Verluste werden ausgeglichen (V4.2).</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V4.2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

¹⁵ Pfalzer (2019): B 48 - Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Winterquartiere und Wochenstuben der Zwergfledermaus werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt werden zwar potenziell Jagdhabitats, Strecken für Transfer und Durchzug sowie Einzelquartiere der Zwergfledermaus beansprucht, Einzelquartiere werden jedoch bei Entfernung ersetzt (V4.2). Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus vor.			

6.2.2 Amphibien

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum prüfungsrelevanten Amphibienarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

A1
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Gelbbauchunke gehört zu den Amphibien mit einer engen Gewässerbindung. Ursprünglich war die Art ein typischer Bewohner der Bach- und Flussauen. Sie besiedelte hier die in Abhängigkeit von der Auendynamik immer wieder neu entstehenden, temporären Kleingewässer. Auch in ihren zivilisatorischen Ersatzbiotopen bevorzugt sie temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren (z. B. in Rückewegen), Pfützen und kleine Wassergräben. Meist sind diese vegetationsarm und frei von konkurrierenden Arten und Fressfeinden. Durch die schnelle Erwärmung der Gewässer ist eine rasche Entwicklung des Laichs und der Larven gewährleistet. Man findet diese Pionierart heute überwiegend in Steinbrüchen, Lehm- oder Kiesgruben sowie auf Truppenübungsplätzen. In Deutschland kommt die Art schwerpunktmäßig im Südwesten in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vor. Dabei werden klimatisch begünstigte Hanglagen an Rhein, Neckar, Mosel, Nahe, Lahn, Rur und Ahr bevorzugt. Weitere Vorkommen existieren in Hessen und im Saarland. In Nordrhein-Westfalen kommt die Art natürlicherweise im Rheintal bei Bonn und in der Eifel vor. In den Mittelgebirgslagen Mittel- und Süddeutschlands, aber auch in der Oberrheinebene, ist sie zwar recht verbreitet, dabei vielerorts aber nur noch in zerstreuten Populationen vorhanden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Nutzung des UG für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (im Bereich der Weiheranlage, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3) potenziell möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-schlecht.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise. Da das potenzielle Habitat (im Bereich der Weiheranlage, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3) räumlich weit entfernt von der Baumaßnahme liegen, wird nicht von einem signifikant erhöhten Risiko ausgegangen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

A1
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das einzige für Amphibien potenziell geeignete Habitat (im Bereich der Weiheranlage, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3) befindet sich in ausreichender Entfernung der Baumaßnahme.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Eine vorhabenbedingte Betroffenheit des potenziellen Habitates für Amphibien (im Bereich der Weiheranlage, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3) ist aufgrund der Entfernung zur Baumaßnahme nicht zu erwarten.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Gelbbauchunke vor.

A2
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ebenso wie die Wechselkröte ist die Kreuzkröte eine Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein vegetationsarmer bis -freier Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze ist Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte.</p> <p>In Deutschland kommt die Kreuzkröte - allerdings zerstreut und unstetig - in weiten Teilen vor; Lücken gibt es vor allem in Mittelgebirgen. In vielen Regionen sind die Bestände offenbar rückläufig. Auf manchen Nordseeinseln (z. B. Sylt) mit Dünenlandschaften ist die Kreuzkröte die häufigste Amphibienart.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Nutzung des UG für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (im Bereich der Weiheranlage, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3) potenziell möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-schlecht.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p> <p>Da das potenzielle Habitat (im Bereich der Weiheranlage, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3) räumlich weit entfernt von der Baumaßnahme liegen, wird nicht von einem signifikant erhöhten Risiko ausgegangen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das einzige für Amphibien potenziell geeignete Habitat (im Bereich der Weiheranlage, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3) befindet sich in ausreichender Entfernung der Baumaßnahme.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Eine vorhabenbedingte Betroffenheit des potenziellen Habitates für Amphibien (im Bereich der Weiheranlage, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3) ist aufgrund der Entfernung zur Baumaßnahme nicht zu erwarten.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Kreuzkröte vor.			

6.2.3 Falter

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

T1
Brombeer-Perlmutterfalter (<i>Brenthis daphne</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Brombeer-Perlmutterfalter lebt an warmen und sonnenbeschienenen Waldrändern und in lichten, leicht feuchten Wäldern. Er hält sich gerne auf Brombeer- oder Distelblüten auf. Die Raupen ernähren sich von den Blättern der Brombeeren und Himbeeren. In Deutschland ist die Bestandssituation unklar. Während sie in Brandenburg als von Aussterben bedroht gilt (und möglicherweise dort schon ausgestorben ist), konnte sie sich nach einem Erstfund 1996 aus dem Taubergießen-Gebiet am Oberrhein inzwischen weiter das Rheintal entlang nach Norden ausbreiten. Da sie aber wärmeliebend sind, gehörten Mittel- und Nordeuropa früher nur bedingt zu ihrem Verbreitungsgebiet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Da sich im UG potenzielle Habitate befinden (Gebüschstreifen oder Gehölze mit Brombeeren oder Himbeeren, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3), ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 Kontrolle von zu entnehmenden Gehölzen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz sind für nahrungssuchende und umherstreifende Falter nicht ausgeschlossen. Die Kollisionsgefährdung wird jedoch nicht erhöht, da die Verkehrsmenge gleichbleibt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Betroffenheit der Art nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Art ergeben sich v. a. bau- und betriebsbedingt durch Nähr- und Schadstoffeinträge.</p>

T1	
Brombeer-Perlmutterfalter (<i>Brenthis daphne</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die <u>Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)			
Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Betroffenheit der Art nicht zu erwarten. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand des Brombeer-Perlmutterfalters im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Brombeer-Perlmutterfalter vor.			

T2
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind frische bis (wechsel-) feuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenränder, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen, wobei das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes entscheidend ist. In Europa kommt die Art v. a. in Mittel- und Osteuropa vor. Die deutschen Vorkommen befinden sich überwiegend in der Südhälfte und stellen ein Schwerpunktorkommen innerhalb Europas dar.¹⁶</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Da sich im UG keine potenziellen Habitate befinden (Magerwiesen mit Vorkommen des Wiesenknopfs, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3), ist ein Vorkommen auszuschließen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz sind für nahrungssuchende und umherstreifende Falter unwahrscheinlich, da sich im UG kein potenzielles Habitat befindet.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Art ergeben sich v. a. bau- und betriebsbedingt durch Nähr- und Schadstoffeinträge.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

¹⁶ BfN (2022): *Maculinea nausithous* - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. <https://www.bfn.de/artenportraits/maculinea-nausithous>. Zuletzt geprüft am 17.11.2022.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)			
Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor.			

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Durch die Baumaßnahme ist eine Betroffenheit der Art nicht zu erwarten. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand des Großen Feuerfalters im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Großen Feuerfalter vor.

T4
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein typischer Schmetterling der frischen und (wechsel-)feuchten Wiesen, aber nur wenn dort auch der Große Wiesenknopf und als Wirt geeignete Knotenameisen vorkommen. Die Art geht in Europa etwas weiter nach Südwesten als der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Die größten und bedeutendsten Vorkommen in Deutschland sind in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz zu finden.¹⁷</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Da sich im UG keine potenziellen Habitate befinden (Magerwiesen mit Vorkommen des Wiesenknopfs, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3), ist ein Vorkommen auszuschließen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz sind für nahrungssuchende und umherstreifende Falter unwahrscheinlich, da sich im UG kein potenzielles Habitat befindet.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Art ergeben sich v. a. bau- und betriebsbedingt durch Nähr- und Schadstoffeinträge.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

¹⁷ BfN (2022): *Maculinea teleius* - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling. <https://www.bfn.de/artenportraits/maculinea-teleius>. Zuletzt geprüft am 17.11.2022.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)			
Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit schlechte) Erhaltungszustand des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor.			

T4
Hofdame (<i>Hyphoraia aulica</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Hofdame bevorzugt warme, sonnige und trockene Flächen mit wenig Vegetation, wie z. B. Kalkmagerrasen, Ginsterheiden und trockene, steinige Hänge. Diese müssen die von den Raupen bevorzugten Futterpflanzen aufweisen (u. a. Schafgarbe, Habichtskräuter, Wolfsmilch, Witwenblumen, Löwenzahn). Die Art ist von Mitteleuropa und durch die gemäßigte Zone bis in das Amurgebiet im Osten verbreitet. Im Süden wird sie auf dem Balkan und am Schwarzen Meer angetroffen. Im Norden reicht die Verbreitung bis in das nördliche Fennoskandien (Südfinnland und Südschweden).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Da sich im UG potenzielle Habitate befinden (Magerwiesen, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3), ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Die Maßnahme verursacht keine direkte Betroffenheit der potenziellen Habitate (Magerwiesen, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3). Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz sind für nahrungssuchende und umherstreifende Falter nicht ausgeschlossen. Die Kollisionsgefährdung wird jedoch nicht erhöht, da die Verkehrsmenge gleichbleibt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Maßnahme verursacht keine direkte Betroffenheit der potenziellen Habitate (Magerwiesen, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3), eine Betroffenheit der Art ist somit nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Art ergeben sich v. a. bau- und betriebsbedingt durch Nähr- und Schadstoffeinträge.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)			
Durch die Baumaßnahme ist eine Betroffenheit der Art nicht zu erwarten. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unbekannt) Erhaltungszustand der Hofdame im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Hofdame vor.			

T5
Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter (<i>Pyrgus armoricanus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Art besiedelt nur sehr spärlich bewachsene Kalk-Magerrasen, wo Potentilla-Pflanzen frei auf dem Boden anliegen können, oder von Moos umgeben sind, auch trockene, südexponierte Böschungen. Sie müssen zumindest in Mitteleuropa durch ständige Beweidung offengehalten werden. In Europa kommt die Art v. a. in Mittel- und Osteuropa vor. Die deutschen Vorkommen befinden sich überwiegend in der Südhälfte und stellen ein Schwerpunktvorkommen innerhalb Europas dar.¹⁸</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Da sich im UG keine potenziellen Habitate befinden (Magerwiesen mit Vorkommen von Potentilla-Pflanzen, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3), ist ein Vorkommen auszuschließen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz sind für nahrungssuchende und umherstreifende Falter unwahrscheinlich, da sich im UG kein potenzielles Habitat befindet.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Art ergeben sich v. a. bau- und betriebsbedingt durch Nähr- und Schadstoffeinträge.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

¹⁸ Higgins, Lionel G., Riley, Norman D.: Die Tagfalter Europas und Nordwestafrikas.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)			
Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unbekante) Erhaltungszustand des Zweibrütigen Würfel-Dickkopffalters im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Zweibrütigen Würfel-Dickkopffalter vor.			

6.2.4 Geradflügler

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum prüfungsrelevanten Reptilienarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

G1
Westliche Steppen-Sattelschrecke (<i>Ephippiger ephippiger</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Steppen-Sattelschrecke benötigt trocken-heiße Lebensräume und besiedelt in Deutschland ausschließlich Wärmeinseln. Sie hat hier ein sehr kleines Verbreitungsgebiet, das im Wesentlichen nur Weinbaugebiete in Rheinland-Pfalz umfasst (Haardtrand, Nahetal, Moseltal). Auch innerhalb dieser Gebiete findet sie sich meist nur in kleinräumigen Biotopen, vor allem in aufgelassenen Weinbergen mit Gebüschstrukturen. Durch Intensivierung des Weinbaus, teilweise auch durch Tourismus und Anlage von Baugebieten, ist die Steppen-Sattelschrecke in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet bedroht. Insgesamt werden Heide, Waldlichtungen und Macchie bevorzugt. Die Art ist in Südeuropa und dem südlichen Mitteleuropa weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Da sich im UG keine potenziellen Habitate befinden (Weinanbaugebiete, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3), ist ein Vorkommen auszuschließen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz sind unwahrscheinlich, da sich im UG kein potenzielles Habitat befindet.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Art sind nicht zu erwarten, da sich im UG kein potenzielles Habitat befindet.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unbekannte) Erhaltungszustand der Westlichen Steppen-Sattelschrecke im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Westliche Steppen-Sattelschrecke vor.

6.2.5 Reptilien

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum prüfungsrelevanten Reptilienarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Mauereidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Sie lebt in Hohlräumen von Felsen und Mauern, möglichst abwechselnd bewachsen und unbewachsen, von Burgruinen, Felswänden, Geröllflächen, Weinbergen, Bahn- und Straßenböschungen und Gebäuden. In Deutschland kommt die Art schwerpunktmäßig im Südwesten in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vor. Dabei werden klimatisch begünstigte Hanglagen an Rhein, Neckar, Mosel, Nahe, Lahn, Rur und Ahr bevorzugt. Weitere Vorkommen existieren in Hessen und im Saarland. In Nordrhein-Westfalen kommt die Art natürlicherweise im Rheintal bei Bonn und in der Eifel vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Im UG sind keine für Mauereidechsen potenziell geeigneten Habitats vorhanden (siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3). Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als günstig.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise. Da ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann, wird nicht von einem signifikant erhöhten Risiko ausgegangen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Ein Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden. Insofern ist nicht zu befürchten, dass die Mauereidechsenpopulation im Naturraum durch die Realisierung der Straße merklich geschwächt wird, d. h. der aktuelle (günstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz verschlechtert sich nicht.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Ein Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden. Insofern ist nicht zu befürchten, dass die Mauereidechsenpopulation im Naturraum durch die Realisierung der Straße merklich geschwächt wird, d. h. der aktuelle (günstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz verschlechtert sich nicht.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor.			

R2
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Schlingnatter besiedelt vor allem wärmebegünstigte Hanglagen mit Mager- und Trockenrasen, Geröllhalden, Trockenmauern und aufgegebenes Reb Gelände (Weinberge). In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Schlingnatter in wärmebegünstigten Mittelgebirgsregionen Südwest-, Süd- und Südostdeutschlands (oft zugleich Weinanbaugebiete), während sich das Areal nach Norden hin immer mehr in disjunkte Teilgebiete auflöst und die Populationsstärken abnehmen. Im Rhein-Main-Gebiet handelt es sich um die häufigste Schlangenart.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Im UG sind keine für Schlingnattern potenziell geeigneten Habitate vorhanden (siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3). Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise. Da ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann, wird nicht von einem signifikant erhöhten Risiko ausgegangen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Ein Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Ein Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden. Insofern ist nicht zu befürchten, dass die Schlingnatterpopulation im Naturraum durch die Realisierung der Straße merklich geschwächt wird, d. h. der aktuelle (ungünstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz verschlechtert sich nicht.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Schlingnatter vor.			

R3
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südengland und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1 000 m besiedelt. In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse ebenfalls nahezu landesweit verbreitet.</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt, wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Im UG sind keine für Zauneidechsen potenziell geeigneten Habitate vorhanden (siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3). Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p> <p>Da ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann, wird nicht von einem signifikant erhöhten Risiko ausgegangen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Ein Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Ein Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden. Insofern ist nicht zu befürchten, dass die Zauneidechsenpopulation im Naturraum durch die Realisierung der Straße merklich geschwächt wird, d. h. der aktuelle (ungünstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz verschlechtert sich nicht.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zauneidechse vor.			

6.3 Prüfungsrelevante europäische Vogelarten

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inklusive Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1	
Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer: Bachstelze, Gebirgsstelze, Graureiher, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wasserramsel	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung	<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise	<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Bau- und anlagenbedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) sowie einem Baubeginn in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, bei Vermeidung längerer Pausen innerhalb dieser, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Da es sich lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Straße handelt, ist von einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen nicht auszugehen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Bundesstraße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Bundesstraße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Bundesstraße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände und Gewässer so weit wie möglich vermieden werden.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Sträuchern und Gebüschern gehen potenzielle Brutplätze verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Bundesstraße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu entfernenden Sträucher und Gebüsche finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Gebüschern und Sträuchern, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Bundesstraße, wobei Eingriffe in Strauch- und Gebüschbiotope so weit wie möglich vermieden werden.</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme von Offenlandbiotopen am Straßenrand gehen potenzielle Brutplätze verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Bundesstraße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu versiegelnden Offenlandbiotope finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von Magerwiesen, Feuchtwiesen, Äckern usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Bundesstraße, wobei Eingriffe in Offenlandbiotope so weit wie möglich vermieden werden.</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Bundesstraße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Bundesstraße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände so weit wie möglich vermieden werden.

V5
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz, Trauerschnäpper, Zaunkönig, Zilpzalp Eigentlich prüfungsrelevant, aber lediglich Nahrungsgast: Mehlschwalbe
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die Arten nahezu flächendeckend nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V4.3 Anbringen von Nistkästen/-hilfen für Brutvögel <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagenbedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau- (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) sowie einem Baubeginn in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, bei Vermeidung längerer Pausen innerhalb dieser, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Da es sich lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Straße handelt, ist von einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen nicht auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Bundesstraße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V4.3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Bundesstraße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.</p> <p>Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Bundesstraße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände so weit wie möglich vermieden werden.</p>

V6
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Der Mäusebussard wurde im UG lediglich als Nahrungsgast kartiert. Für Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule liegen keine Bruthinweise vor, jedoch ist aufgrund der allgemeinen Häufigkeit der Arten mit einem Vorkommen zu rechnen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten weit verbreitet und nicht selten sind.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V4.3 Anbringen von Nistkästen/-hilfen für Brutvögel <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagenbedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) sowie einem Baubeginn in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, bei Vermeidung längerer Pausen innerhalb dieser, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Da es sich lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Straße handelt, ist von einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen nicht auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Bundesstraße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V4.3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes Die <u>Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Bundesstraße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.</p> <p>Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Bundesstraße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände so weit wie möglich vermieden werden.</p>

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten

V7
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Bluthänfling besiedelt Europa, Nordafrika, Vorder- und das westliche Zentralasien. Er bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften (offene bis halboffene Landschaften), ist aber auch in Parkanlagen, Friedhöfen und großen Gärten anzutreffen. In der jüngeren Vergangenheit sind Rückgänge zu verzeichnen, dass dazu führte, dass die Art in die Rote Liste aufgenommen wurde. Von besonderer Bedeutung sind Hochstaudenflure und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nisthabitate. Die Brutzeit (vielfach erfolgen bei günstigen Lagen bis zu drei Bruten) umfasst den Zeitabschnitt von Ende April/Anfang Mai bis September. Als Hauptnahrungsquelle dienen Sämereien verschiedenster Reifstadien. In der Brutzeit werden auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse aufgenommen. Die Art ist in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend vertreten, ausgeräumte Agrarlandschaften sind in geringer Dichte besiedelt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde außerhalb, nordwestlich der geplanten Baumaßnahme, am südlichen Ortsausgang von Imsweiler ein Revier des Bluthänflings kartiert (siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3). Aufgrund der vorhandenen Landschaftsstruktur ist die Art in die Kategorie "Brutverdacht" einzustufen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V4.1 Ersatzpflanzung von Sträuchern für Haselmäuse und Brutvögel <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagenbedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) sowie einem Baubeginn in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, bei Vermeidung längerer Pausen innerhalb dieser, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Da es sich lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Straße handelt, ist von einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen nicht auszugehen. Eine <u>betriebsbedingte</u> Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch den Straßenneubau nicht zu erwarten, da die vorhandene Straße nur unwesentlich verbreitert wird. Das vorhabenbedingte Tötungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maß.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Lebensstätte des Bluthänflings ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Die Störungen des Bluthänflings führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte innerhalb des Betrachtungsraumes verringert, da das potenzielle Bruthabitat in hinreichender Entfernung zur Straßenbaumaßnahme liegt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Bluthänfling-Population ist daher vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p>

V7	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Heckenstrukturen als vom Bluthänfling präferierte Niststandorte werden von der Maßnahme voraussichtlich nicht beeinträchtigt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V4.1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Für den Bluthänfling bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nicht betroffen und das potenzielle Bruthabitat befindet sich in ausreichender Entfernung zur Maßnahme. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Bluthänflings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Bluthänfling vor.	

V8
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Klappergrasmücke ist fast europaweit anzutreffen. Die Art besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Trockenhänge, Waldränder, Kahlschläge; hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Gärten, Parks und Kleingärten. Die Art weist einen abnehmenden Bestandstrend auf, weshalb diese in jüngerer Zeit auf die Vorwarnliste gesetzt wurde. Das Nest wird in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen errichtet. Die Brutzeit beginnt Anfang Mai, die Brut- und Nestlingsdauer beträgt ca. 25 bis 30 Tage. In der Regel findet nur eine Jahresbrut statt. Als Hauptnahrungsquelle dienen Insekten und deren Entwicklungsstadien. Im Sommer und Herbst gehen die Vögel auch an Beeren und Früchte, im Frühjahr tragen auch Nektar und Pollen zur Ernährung bei.</p> <p>Als Verbreitungsschwerpunkte sind das nördliche Rheinland-Pfalz, der Donnersbergkreis sowie der Landkreis Bad Kreuznach hervorzuheben.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde nur einmal im Untersuchungszeitraum erfasst (siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3). Aufgrund der Landschaftsstruktur und da der Donnersbergkreis zu den Schwerpunkträumen zählt, ist die Art vorsorglich als "brutverdacht" deklariert. Als möglicher Brutplatz sind eher die südwestexponierten Hanglagen hervorzuheben.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V4.1 Ersatzpflanzung von Sträuchern für Haselmäuse und Brutvögel</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Bau- und anlagenbedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) sowie einem Baubeginn in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, bei Vermeidung längerer Pausen innerhalb dieser, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Eine <u>betriebsbedingte</u> Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch den Straßenneubau nicht zu erwarten, da die vorhandene Straße nur unwesentlich verbreitert wird. Das vorhabenbedingte Tötungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maß.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch den Beginn der Bauphase außerhalb der Brutzeit und der vergrämden Wirkung weichen potenziell betroffene Individuen in ungestörtere Bereiche aus, wodurch sich Störungen der Lebensstätte der Klappergrasmücke baubedingt nicht ergeben. Betriebsbedingt ist nicht mit einer Veränderung der bereits bestehenden Störungskulisse durch die Maßnahme zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zaunammer-Population im Gebiet ist daher vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Das potenzielle Bruthabitat der Klappergrasmücke wird durch die Baumaßnahme nicht berührt.</p>

V8	
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V4.1	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Für die Klappergrasmücke bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur geringfügig betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Zaunammer im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Klappergrasmücke vor.

V9
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Star ist in Europa flächendeckend als Brutvogel vertreten. Als Brutplätze werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder sowie höhlenreiche Einzelgehölze wie auch Stadthabitate besiedelt. Die höchsten Dichten werden in Bereichen höhlenreicher Baumgruppen mit benachbartem Grünland zur Nahrungssuche beobachtet. Neben Baumhöhlen werden Fels-spalten, Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden als Brutstätte angenommen. Der Brutzeitraum umfasst den Zeitabschnitt zwischen Anfang April bis Ende Juli. Die Nahrungssuche erfolgt auf kurzrasigen Grünflächen und auch auf angeschwemmtem organischem Material. Als Nahrung dienen vorwiegende Wirbellose. Auch Obst und Beeren stehen mit auf dem Speiseplan. In Rheinland-Pfalz ist die Art flächendeckend vertreten.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im UG wurden im z. T. höhlenreichen Ufergaleriedsaum mehrere Brutvorkommen registriert. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung V4.3 Anbringen von Nistkästen/-hilfen für Brutvögel <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagenbedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau Feld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) sowie einem Baubeginn in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, bei Vermeidung längerer Pausen innerhalb dieser, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Eine <u>betriebsbedingte</u> Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch den Straßenneubau nicht zu erwarten, da die vorhandene Straße nur unwesentlich verbreitert wird. Das vorhabenbedingte Tötungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch den Beginn der Bauphase außerhalb der Brutzeit und der vergrämden Wirkung weichen potenziell betroffene Individuen in ungestörtere Bereiche aus, wodurch sich Störungen der Lebensstätte des Stars baubedingt nicht ergeben. Betriebsbedingt ist nicht mit einer Veränderung der bereits bestehenden Störungskulisse durch die Maßnahme zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Star-Population im Gebiet ist daher vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme (Rodung) sind mehrere Höhlenbäume betroffen, die potenziell vom Star als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei der Brutvogelkartierung wurde der Star in diesem Bereich jedoch <u>nicht</u> beobachtet. Entfernte potenzielle Bruthöhlen werden ersetzt. Die beiden kartierten Vorkommen sind aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben nicht betroffen.</p>

V9	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V4.3	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die <u>Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Die für den Star kartierten Bruthabitate sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Potenzielle Bruthöhlen werden bei Verlust ersetzt. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Stars im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Star vor.

V10
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Stockente kommt auf der ganzen Nordhalbkugel vor, von Europa über Asien bis nach Nordamerika. In Nordamerika fehlt sie lediglich im äußersten Norden in den Gebieten der Tundra von Kanada bis nach Maine und ostwärts bis nach Nova Scotia. In Europa fehlt sie nur in höheren Gebirgslagen. In den Alpen ist sie in offeneren Tälern bis in Höhenlagen von 1 000 m noch häufig. Die höchstgelegenen Brutplätze wurden in Lagen von etwa 2 000 m registriert.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Stockente landesweit verbreitet. Die Art ist sehr anpassungsfähig und kommt fast überall vor, wo es Gewässer gibt. Stockenten schwimmen auf Seen, in Teichen, Binnengewässern, Bergseen und halten sich auch in kleinen Wald- und Wiesengraben auf.</p> <p>In der Roten Liste von Deutschland gilt die Art als ungefährdet, in der Roten Liste RLP ist sie als gefährdete Art eingestuft.</p> <p>Gemeinsam suchen die Paare einen Nistplatz, der an einer Uferböschung, aber manchmal auch bis zu zwei, drei Kilometer vom Wasser entfernt liegen kann. Stockenten sind bei der Wahl des Neststandortes ausgesprochen vielseitig. In Niederungsgebieten finden sich die Nester überwiegend im Grünland, an Seen mit ausgeprägten Vegetationsgürteln in der Ufervegetation und an Waldseen im Wald. Die Weibchen brüten einmal im Jahr ein Gelege von 7 bis 16 Eier 25 bis 28 Tage lang aus. Nach acht Wochen können die Jungenten fliegen. Etwa 50 bis 60 Tage lang bleibt die Ente auch noch mit den flüggen Küken in einer Enten-Gelegefamilie zusammen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Stockenten wurden bei zwei der vier Geländebegehungen im UG erfasst. Die meisten Beobachtungen erfolgten bei der Nahrungssuche an den Uferbereich der Alsenz oder bei Transferflügen innerhalb des UG. Die Art wurde als Brutverdacht kartiert. Ein Brutnachweis ist nicht erfolgt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand der Art gilt als ungünstig-unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlagen- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Bau- und anlagenbedingte Tötungen können durch die Bauaufreimung (d. h. Entfernung aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) sowie einem Baubeginn in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, bei Vermeidung längerer Pausen innerhalb dieser, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Eine <u>betriebsbedingte</u> Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch den Straßenneubau nicht zu erwarten, da die vorhandene Straße nur unwesentlich verbreitert wird. Das vorhabenbedingte Tötungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maß.</p> <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch den Beginn der Bauphase außerhalb der Brutzeit und der vergrämden Wirkung weichen potenziell betroffene Individuen in ungestörtere Bereiche aus, wodurch sich Störungen der Lebensstätte der Stockente baubedingt nicht ergeben. Betriebsbedingt ist nicht mit einer Veränderung der bereits bestehenden Störungskulisse durch die Maßnahme zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Stockenten-Population im Gebiet ist daher vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Das potenzielle Bruthabitat der Stockente wird durch die Baumaßnahme nicht berührt.</p>

V10	
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die <u>Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Für die Stockente bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Stockente im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Stockente vor.

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

- a) im Fall betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie
 - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 6.2 Bezug genommen.
 - keine zumutbare Alternative gegeben ist.

- b) im Fall betroffener europäischer Vogelarten
 - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 0 Bezug genommen.
 - keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da durch das Vorhaben keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen sind und somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

7.1.2 Planungsrelevante Tierarten (außer Vögel)

Da für die planungsrelevanten Tierarten Haselmaus, Wildkatze, Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Brombeer-Perlmutterfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Hofdame, Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 6.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle planungsrelevanten Tierarten dennoch geprüft. Diese liegen für die planungsrelevanten Tierarten Haselmaus, Wildkatze, Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Brombeer-Perlmutterfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Hofdame, Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

7.2 Planungsrelevante europäische Vogelarten

Da für die planungsrelevanten Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, **Bluthänfling**, Buntspecht, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, **Feldsperling**, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Graureiher, **Grünspecht**, Hausrotschwanz, **Hausperling**, Jagdfasan, **Klappergrasmücke**, Kleiber, Kohlmeise, **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, **Star**, **Stockente**, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 0 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle planungsrelevanten europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für die planungsrelevanten europäischen Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, **Bluthänfling**, Buntspecht, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, **Feldsperling**, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Graureiher, **Grünspecht**, Hausrotschwanz, **Hausperling**, Jagdfasan, **Klappergrasmücke**, Kleiber, Kohlmeise, **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, **Star**, **Stockente**, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

8. Fazit

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden im Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens

- für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen bei Durchführung der folgenden Maßnahmen nicht zu:

- Bauzeitenregelung inklusive Schaffung einer störungsfreien Zone von 100 m im Bereich von Bruthabitaten der nach § 24 LNatSchG Rheinland-Pfalz geschützten Arten (V1)
- Kontrolle von zu fallenden Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (V2)
- Kontrolle des Baufeldes auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Falter (V3)
- Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (V4)
 - Ersatzpflanzung von Sträuchern für Haselmäuse und Brutvögel (V4.1)
 - Schaffung von Ersatzquartieren und Strukturen für Fledermäuse (V4.2)
 - Anbringen von Nistkästen/-hilfen für Brutvögel (V4.3)
(V4.2 und V4.3 fakultativ im Fall eines konkreten Nachweises im unmittelbaren Vorlauf zur Baumaßnahme)

Für keine der untersuchten Arten ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG erforderlich. Hierzu sind bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

9. Quellenverzeichnis

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2020): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 341), das zuletzt durch Art. 10 G vom 08.08.2020 zum 01.11.2020 geändert wurde.
- BRINKMANN, R.; BACH, L. ET AL. (1996): Fledermäuse in Naturschutz und Eingriffsplanungen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 28, (8), 1996.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (2007) vom 16.02.2005 BGBl. S.258 (896) - Stand: zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21.01.2013 BGBl I, S. 95, 99.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND/BUND (2020): Verbreitung der Europäischen Wildkatze (Nachweise 2008 bis 2020).
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Februar 2007).
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2009. Bearb. Lüttmann, J. unter Mitarbeit von Fuhrmann M. (BG Natur). Kerth G. (Univ. Zürich), Siemers B. (Univ. Tübingen) und Hellenbroich T. (Aachen). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE Nr. 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung "Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie". Trier/Bonn.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. UND SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.11.2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KERKMANN J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH. Berlin.
- KÖNIG, H. & H. WISSING (HRSG.) (2007): Die Fledermäuse der Pfalz - Ergebnisse einer 30-jährigen Erfassung. - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Beih. 35, 220 S., Landau.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ/LFU (2019): ARTeFAKT - Daten und Fakten zu gesetzlich geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (hier: MTB 6412 "Otterberg"). - Datenbank des LFU (Stand: 2019). <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/>.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ/LUWG (2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Gesamtverzeichnis der erfassten Arten.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ/LUWG (2013): Wildkatze (*Felis silvestris*). Verbreitung in Rheinland-Pfalz 2013.
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ RHEINLAND-PFALZ vom 06.10.2015.
- LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (2022): online Abfrage http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/. Zuletzt geprüft am 27.01.2023.

- MAAS, S.; DETZEL, P. UND STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. - In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. und Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577-606.
- MEINIG H., BOYE P., DÄHNE M., HUTTERER R. UND LANG J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NABU (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND) E. V. (2022): NABU.de. www.nabu.de. Zuletzt geprüft am 27.01.2023.
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. UND SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679.
- PFALZER, G. (2006): Geländekartierung von Fledermäusen im Bereich der geplanten Ortsumgebung von Imsweiler (Donnersbergkreis). - Abschlussbericht vom 21.09.2006, 24 S., Kaiserslautern.
- PFALZER, G. (2019): B 48 - Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg. Höhlenbaum- und Strukturkartierung sowie Potenzialabschätzung Fledermäuse.
- PFEIFER, M. A. ET AL. (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- REINHARDT, R. UND BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. - In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. und Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- SCHMIDT, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SIMON, L. ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK P. ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2021): Umweltschadengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346).
- WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2020): Gesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.
- WILLIGALLA, C., SCHLOTMANN, F. UND OTT, J. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Bearbeitet:

**igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im Juli 2023



Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz



M. Sc. Y. Meser